

Urwald Österreich

Statuten

Präambel

Urwald Österreich ist ein gemeinnütziger, mildtätiger und überparteilicher Verein zur Schaffung eines natürlichen Bewusstseins für die letzten von Menschenhand nahezu unberührten Waldgebiete Österreichs. Es soll danach getrachtet werden, diese Regionen auch von zukünftigen Eingriffen jeglicher Art zu schützen und sollen interessierte Menschen wieder an „URsinn“ und „URkraft“ des Waldes und der Natur herangeführt werden.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Urwald Österreich".
2. Sitz des Vereins ist 3343 Hollenstein, Hohenlehen 11.

§ 2: Zweck

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung ursprünglicher und weitestgehend naturbelassener Waldgebiete.
2. Weiters bezweckt der Verein die Bewusstseinsbildung für den Wald in seiner ursprünglichen Form.
3. Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und fördert ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung sowie mildtätige Zwecke im Sinn des Einkommensteuergesetzes.
Der Verein ist zudem nicht (partei-)politisch orientiert.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als materielle Mittel dienen:
 - a. Verkaufserlöse, Förderungen und Entgelte aus Veranstaltungen und Projekten aller Art;
 - b. Mitgliedsbeiträge, Spenden und zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite;
 - c. Sponsoring.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - b. Publikationen jeglicher Art.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind typisiert in ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.
2. Während ordentliche Mitglieder vornehmlich in die Vereinsarbeit involviert sind, unterstützen außerordentliche Mitglieder diesen primär durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein ernannt.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, währenddessen Ehrenmitgliedschaften ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft endet nach einem Jahr.
3. Über eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig nach schriftlichem Antrag an diesen. Die Abstimmung hat in der dem schriftlichen Antrag folgenden Vorstandssitzung zu erfolgen – die Verweigerung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist zulässig.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der natürlichen Person erlischt durch Tod, jene der juristischen Person durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ablauf, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich – ordentliche Mitglieder haben diesen schriftlich bekanntzugeben.
3. Der Vorstand ist dann zur Streichung der Mitgliedschaft berechtigt, wenn trotz eingeschriebener Mahnung der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr vom Mitglied nicht bezahlt wurde – mit Information des Mitglieds von der erfolgten Streichung sind dessen Rechte im Verein erloschen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, vereinsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens kann vom Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Generalversammlung eine Berufung erhoben werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und allfällige Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen sowie den Ehrenmitgliedern zu.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in jener Höhe verpflichtet, wie sie in der Generalversammlung beschlossen werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss bzw. die Rechnungslegung zu informieren. In der Generalversammlung hat dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu geschehen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung laut §§ 9 und 10, der Vorstand gemäß §§ 11 bis 13, die Rechnungsprüfer § 14 und das Schiedsgericht § 15.

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - b. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, 1. S. VereinsG),
 - c. Beschluss des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5, 2. S. VereinsG, § 11 Abs. 7)binnen acht Wochen statt.
Soweit eine außerordentliche Generalversammlung durch den
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
 - b. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators § 11 Abs. 9 gegenständlicher Statuteneinberufen wird, ist jeweils auch der Zeitpunkt der außerordentlichen Generalversammlung mitzubeschließen.
3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen. Außerordentliche Mitglieder können mittels halbseitiger Veröffentlichung in der Vereinszeitung eingeladen werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich (wobei auch Fax- oder E-Mail-Einladungen zulässig sind) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge können sich auf die ausgesandte Tagesordnung oder neue Tagesordnungspunkte beziehen. Sämtliche Mitglieder können in die rechtzeitig gestellten Anträge zur Generalversammlung Einsicht nehmen. Ordentlichen Mitgliedern, werden auf Verlangen, sämtliche Anträge zugesendet.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur (auch im Sinn des Abs. 4 ergänzten) Tagesordnung und zu rechtzeitig gestellten Anträgen gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben, und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist in jeweils einem Fall mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig, so dass ein Mitglied höchstens zwei Stimmen führen darf.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse

mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim.

9. Der Vorstand wird von der Generalversammlung geheim wie folgt gewählt: Der/die Präsident/Präsidentin und über den/die Kassier/in wird jeweils gesondert abgestimmt. Es gilt die Stimmenmehrheit. Erreicht kein/e Kandidat/in 50%, findet eine Stichwahl statt.

Die Kandidat/innen werden mittels einer alphabetischen Liste geheim gewählt, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied beliebig viele Namen ankreuzen kann. Personen gelten als gewählt, sofern sie mindestens 50% der Stimmen erhalten haben.

Der gewählte Vorstand legt autonom die weiteren Funktionen (Schriftführer/in und diverse Stellvertreter/innen) fest.

Präsident/Präsidentin darf kein/e Dienstnehmer/in des Vereins sein.

Alle zur Wahl stehenden Kandidat/innen müssen mit Namen und Wohnsitz fristgerecht bekannt gemacht werden.

Die Funktionsverteilung im Vorstand (Präsident/Präsidentin, Stellvertreter/in des/der Präsidenten/Präsidentin, Schriftführer/in und Kassier/in) aller zur Wahl stehenden Gruppen muss in der Tagesordnung (Name, Wohnsitz und Funktion) angeführt sein.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie die Entlastung des Vorstandes entweder über Antrag der Rechnungsprüfer/innen oder aufgrund der Bestätigungsvermerke der lt. § 22 Abs. 4 VereinsG 2002 beauftragten PrüferInnen oder Prüfungsgesellschaften.
2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen.
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Entscheidung über Berufungen zu Ausschlüssen von Mitgliedern und über die Ablehnung von Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft.
5. Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Entlastung des Vorstands
7. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen.
8. Wahl und Enthebung des Vorstands
9. Die Kenntnisnahme der vom Vorstand genehmigten Geschäfte im Sinne des § 12 Abs. 2, lit. g, nach Art und Höhe.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Zwingend zu bestellen ist ein/e Präsident/Präsidentin, ein/e Stellvertreter/in des/der Präsidenten/Präsidentin, der/die Schriftführer/in und Schriftführerstellvertreter/in, der/die Kassier/in und Kassierstellvertreter/innen.
2. Der Vorstand hat mit einfacher Stimmenmehrheit das Recht, ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre.
4. Die Vorstandssitzung ist bei ordnungsgemäßer Ausschreibung und Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten den Ausschlag. Über die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 7) oder Rücktritt (Absatz 8).
7. Die Generalversammlung kann jederzeit aus triftigen Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Wird der gesamte Vorstand enthoben, hat die enthebende Generalversammlung unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl des Vorstands auszuschreiben. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Funktionäre ihre Funktionen weiter aus.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zuhanden des Präsidenten/ der Präsidentin zu richten.
9. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten und im Rahmen seiner Beschlüsse.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - b. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
 - c. Einberufung der Generalversammlung
 - d. Die Verwaltung des Vereinsvermögen
 - e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f. Die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002.
 - g. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und seinen Vorstandsmitgliedern, sowie zwischen dem Verein und Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die vom Vorstand genehmigten Rechtsgeschäfte sind nach Form und Inhalt, sowie unter Angabe des Entgeltes der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
 - h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Dem Vorstand obliegt die strategische Ausrichtung des Vereins.
4. Der Vorstand hat für die Errichtung und das Bestehen eines internen Kontrollsystems, sowohl in sachlicher und personeller Hinsicht zu sorgen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte
2. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen schriftliche Ausfertigungen neben der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin auch jener des Schriftführers/Schriftführerin – bei vermögenswerten Dispositionen haben der/die Präsident/Präsidentin sowie der/die Kassier/Kassierin gemeinsam zu zeichnen.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Den Verein berechtigende oder verpflichtende Rechtsgeschäfte und vertragliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Präsidenten/ der Präsidentin und des Kassiers/ der Kassiererin. Im Verhinderungsfall treten die jeweiligen StellvertreterInnen an die jeweilige Stelle.
4. Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Die Rechnungsprüfer und das Geschäftsjahr

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins laufend, jedoch mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren und dem Vorstand darüber zu berichten. Weiters ist bei jeder Generalversammlung über die Prüfung zu berichten.
3. Bei der Prüfung sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 – 5 Vereinsgesetz 2002 einzuhalten
4. Treffen die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VereinsG zu, so übernimmt der Abschlussprüfer die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen sowie deren Angehörige und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 11 Abs. 6-8 sinngemäß.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. Über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 4) entscheidet nicht das Schiedsgericht, sondern die Generalversammlung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht binnen sieben Tagen der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder/innen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder/innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
4. Der Abs. 3 gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereins.